Geschäftsordnung der SPD Stadtverordnetenfraktion

Stand 8.April 2006

§ 1 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der SPD Fraktion sind die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates, die über eine SPD Liste gewählt sind.
(2) Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Fraktion gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt ist.
(2) Über die Beschlussfassung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 3 Einberufung der Fraktion

(1) Zu den Fraktionssitzungen wird durch die/den Fraktionsvorsitzende/n, bei Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in eingeladen. Auf Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder der Fraktion muss eine Fraktionssitzung eingeladen werden.

§ 4 Teilnahmepflicht und Vertretungen

(1) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion und der Arbeitskreise verpflichtet, sowie übernommene Aufträge und Vertretungen zuverlässig auszuführen
(2) Im Ausnahmefall besteht die Informationspflicht gegenüber der Fraktionsführung über Grund und Dauer der Abwesenheit. Ebenso ist das betroffene Fraktionsmitglied verpflichtet, eine Vertretung selbst zu veranlassen.
(3) Die Fraktion führt eine Urlaubsliste. Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, den Urlaub so zu planen, dass die Anwesenheit an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gewährleistet ist. Die Urlaubsplanung ist der Fraktionsführung schriftlich mit zu teilen, damit Vakanzen in den Gremien vermieden werden.

§ 5 Anträge, Initiativen, Anfragen und Anfragen

(1) Anträge werden grundsätzlich in den Arbeitskreisen inhaltlich vorbereitet, in jedem Fall in der Fraktion beraten und beschlossen. Ausnahmen s. § 8.
(2) Sollte ein Fraktionsmitglied inhaltliche Probleme haben, die zum abweichenden Stimmverhalten in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung führen können, so besteht die Verpflichtung, in der Fraktion die Tatsache als solche bekannt zu geben und einen Modus über die Verfahrensweise in den Gremien zu finden.
(3) Abs. 1 und 2 gelten ebenso für Initiativen gegenüber Dritten, die politische Bedeutung erlangen können.
(4) Anfragen und Anregungen mit politischer Bedeutung sollten in der Fraktion bekannt gegeben werden.
(5) Die Sprecher/innen der Fraktion zu den einzelnen Sachthemen werden von der Fraktion bestimmt. Wollen sich weitere Mitglieder an der Debatte beteiligen, ist dies vorher in der Regel der/dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

§ 6 Teilnahmeberechtigung an den Fraktions- und Arbeitskreissitzungen

(1) Die über SPD Liste gewählten Mitglieder der Ortsbeiräte sind als kooptierte Mitglieder der Fraktion ständig teilnahmeberechtigt und werden in den Postverteiler aufgenommen.
(2) Teilnahmeberechtigt sind die ordentlich gewählten Mitglieder des SPD Ortsvereinsvorstandes und der SPD Orstbezirksvorstände.
(3) Weitere Personen können im Einzelfall und mit Zustimmung des Fraktionsvorstandes an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Fraktionsvorstand

(1) Der Fraktionsvorstand wird von der Fraktion auf die Dauer der Hälfte der Legislaturperiode gewählt.
(2) Der Fraktionsvorstand besteht aus
    - dem/der Fraktionsvorsitzenden
    - als stellvertretende Vorsitzende die Sprecher der gebildeten Arbeitskreise
    - dem/der Rechner/in
    - dem/der Schriftführer/in (Management der Fraktion)
    - dem Fraktionsmitglied, welches in die unmittelbaren und mittelbaren Gremien des Kreistages eingebunden ist
(3) Zum Fraktionsvorstand gehören Kraft Amtes der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und der Bürgermeister, soweit sie der SPD angehören, sowie der/die Vorsitzende des SPD Ortsvereins.
(4) Die Sprecher der SPD Ortsbeiräte sind kooptierte Mitglieder. Im Einzelfall können beratend Personen hinzugezogen werden.
(5) Die Mitglieder des Fraktionsvorstandes gemäß Abs. 2 werden in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der wahlberechtigten Fraktionsmitglieder erhält.
(6) Aufgabe des Fraktionsvorstandes ist es, die Arbeit der Fraktion zu organisieren und zu führen. Der/die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Presseerklärungen und sonstige Äußerungen im Namen der SPD Fraktion werden grundsätzlich vom Fraktionsvorsitzenden, sowie abgestimmt von den fachlich zuständigen Arbeitskreissprechern abgegeben. Der Fraktionsvorstand kann im Einzelfall andere Regelungen treffen.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Jedem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung ist ein Arbeitskreis der Fraktion zugeordnet. Er besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses, den fachlich zugeordneten Magistratsmitgliedern, den in die Kommissionen der Stadt gewählten Mitgliedern der Fraktion, sowie weiteren interessierten Mitgliedern der Fraktion.
(2) Die Sitzungen der Arbeitskreise werden in Abstimmung mit den Sitzungen der zugehörigen Ausschüsse und Kommissionen organisiert.
(3) Die Einladung erfolgt auf Veranlassung durch den/die Vorsitzende/n.
(4) Den Arbeitskreisen obliegt die fachliche Vorbereitung der Gremienarbeit der Stadtverordnetenversammlung, die Entwicklung von Perspektiven in der Kommunalpolitik und konkrete Initiativen mit der betroffenen Bevölkerung unter Beachtung sozialdemokratischer Werte. Die Arbeitskreise sind für die fachliche Bündelung und Vorbereitung von politischen Prozessen zuständig.
(5) Die Arbeitsergebnisse werden in der Fraktion beraten und beschlossen.
(6) Zu einzelnen Sachfragen oder Projekten können temporäre Arbeitskreise eingerichtet werden, deren Existenz mit Erledigung endet. Stimmberechtigte Mitglieder sind die

von der Fraktion besonders benannten Fraktionsmitglieder. Den Vorsitz führt ein Stadtverordneter; dieser muss nicht Vorsitzende/r eines ständigen Ausschusses sein.